

Fassung 07.2022

Sie als Versicherungsnehmer*in sind unser Vertragspartner*in.
Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang

- 1 Welche Sachen sind versichert?
- 2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
- 3 Welchen Geltungsbereich hat der Versicherungsschutz und was ist der Versicherungsort?
- 4 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme?
- 5 Welche Ausschlüsse sind zu beachten?

Der Leistungsfall

- 6 Welche Leistungen erbringen wir im Schadenfall?
- 7 Was haben Sie bei einer Gefahrerhöhung zu beachten?
- 8 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
- 9 Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach dem Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
- 10 Welche Rechtsfolgen entstehen Ihnen bei Verletzung von Obliegenheiten?
- 11 Wie ist die Auszahlung der Versicherungsleistung geregelt?
- 12 Wie ist die Übertragung von Ersatzansprüchen geregelt?
- 13 Was ist ein Sachverständigenverfahren?

Die Versicherungsdauer

- 14 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- 15 Wie sind Dauer und Ende des Vertrages geregelt?
- 16 Was geschieht bei Wegfall des versicherten Interesses?
- 17 Welche Kündigungsmöglichkeit haben Sie nach einer Prämienanpassung?
- 18 Welche Kündigungsmöglichkeit haben Sie oder wir nach einem Versicherungsfall?

Die Versicherungsprämie

- 19 Wie ist die Versicherungsperiode bei der Prämienzahlung definiert?
- 20 Wann kann es zu einer Prämienanpassung kommen?
- 21 Wann ist die erste oder einmalige Prämie zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?
- 22 Wann ist die Folgeprämie zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?
- 23 Was ist zu beachten, wenn Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben?
- 24 Welcher Prämienanspruch besteht bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

Weitere Bestimmungen

- 25 Wann liegt eine Mehrfachversicherung vor?
- 26 Was ist bei einem Wohnungswechsel zu beachten?
- 27 Was haben Sie bei einer Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?
- 28 Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften- und Namensänderungen beachten?
- 29 Was geschieht bei der Wiederbeschaffung der versicherten Sache?
- 30 Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten haben Sie?
- 31 Wie gelten Kenntnis und Verhalten Ihrer Repräsentanten?
- 32 Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?
- 33 Welches Recht ist anzuwenden?
- 34 Welches Gericht ist für Klagen zuständig?

Der Versicherungsumfang

1 Welche Sachen sind versichert?

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Solaranlagen, die durch eine Fachfirma aufgebaut, montiert und betriebsbereit übergeben wurden. Diese Anlagen dienen ausschließlich der privaten Nutzung.

1.1 Photovoltaikanlagen

Unter den Versicherungsschutz fallen sämtliche zur Photovoltaik-Anlage gehörenden Teile, einschließlich der Befestigungsmaterialien. Diese sind unter anderem:

- Photovoltaikmodule inklusive Modultragekonstruktionen
- Wechselrichter
- Netzgekoppelte Akkumulatoren*
- Netzgekoppelte Batterie-/Solarstromspeicher zur Eigennutzung*
- Ladestationen für Elektrofahrzeuge (Wallbox) zur Eigennutzung*
- Montagesets
- Überspannungsschutzeinrichtungen
- Einspeise- und Erzeugerzähler
- Hausverteilerkästen (nur in Verbindung mit einem Schaden an der versicherten Photovoltaikanlage)

* bei Gefahrtragung durch Sie und sofern wertmäßig bei der Bildung der Gesamtversicherungssumme berücksichtigt.

1.2 Solarthermieanlagen

Unter den Versicherungsschutz fallen sämtliche zur Aufdach-Solarthermie-Anlage gehörenden Teile und Sachen innerhalb des Solarkreislaufes, einschließlich der Befestigungsmaterialien. Diese sind unter anderem:

- Kollektoren
- Regelungseinheiten
- Wärmemengenzähler
- Solarspeicher
- Solarpumpe
- Ausdehnungsgefäß
- Solarflüssigkeit
- Solarrohre

2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Wir leisten Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen, Zerstörungen oder Abhandenkommen von versicherten Sachen (Sachschaden). Diese sind unter anderem*:

- Feuer, Brand, Blitzschlag, Explosion
- Überspannung, Kurzschluss
- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit
- Vorsatz Dritter, Sabotage
- Vandalismus
- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Plünderung
- Hagel, Sturm, Frost, Schneedruck
- Überschwemmung
- Wasser, Feuchtigkeit
- Tierversiss
- Erdbeben
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler
- Innere Unruhen

* Darüber hinaus gelten alle hier nicht genannten Schäden versichert, sofern diese gemäß Ziffer 5 dieser Bedingungen oder besonderer schriftlicher Vereinbarung nicht ausgeschlossen sind.

2.1 Gefahrendefinition

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

2.1.1 Brand, Blitzschlag, Explosion

- Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag;
- Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
- Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

2.1.2 Einbruchdiebstahl

Ein Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

- richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
- falscher Schlüssel oder
- anderer Werkzeuge eindringt.

2.1.3 Raub

Ein Raub liegt vor, wenn gegen Sie Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Ihnen gleichgestellt sind geeignete Personen, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

2.1.4 Leitungswasser

Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

2.2 Versicherungsschutz vor Betriebsfertigkeit

Vor betriebsfertiger Übergabe besteht Versicherungsschutz, wenn Sie die Gefahr für die versicherten Sachen zu tragen haben.

Der Versicherungsschutz beginnt nach Abladen der versicherten Sachen am Versicherungsort und ist bis zur Betriebsfertigkeit auf bereits fest verbundenen (verbauten) Anlagenteile begrenzt.

2.3 Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz; anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch über einen anderen Vertrag Versicherungsschutz besteht.

2.4 Sofern mitversichert ersetzen wir den Ertragsausfall für die versicherte Photovoltaikanlage.

3 Welchen Geltungsbereich hat der Versicherungsschutz und was ist der Versicherungsort?

Versicherungsschutz besteht innerhalb des im Versicherungsvertrag genannten Versicherungsortes in der Bundesrepublik Deutschland.

Versicherungsschutz besteht auch außerhalb des Versicherungsortes, soweit Teile der versicherten Anlage zum Zweck von Reparatur- oder Überholungsmaßnahmen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Ihnen bewegt oder transportiert werden.

4 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme?

4.1 Versicherungswert

Maßgebend für die Bildung der Versicherungssumme durch Sie, ist der Versicherungswert.

Versicherungswert ist der Neuwert für die versicherten Sachen.

Neuwert ist Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugs- und Montagekosten. Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

Kann der Kauf- oder Lieferpreis nicht ermittelt werden, so ist der Neuwert die Summe aller Kosten, die benötigt wird, um die versicherte Sache in der gleichen Art und Güte, inklusive Bezug- und Montagekosten, neu herzustellen.

4.2 Versicherungssumme

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

Sie sollen die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

4.3 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme mehr als 10 % niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

4.4 Vorsorgeversicherung

4.4.1 Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eingetretenen Veränderungen (Erweiterungen/Austausch) der versicherten Solaranlage gilt eine Vorsorge in Höhe von 50 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart, maximal 30.000 EUR.

Innerhalb von einem Monat nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres müssen Sie uns die Veränderungen aufgeben. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, braucht keine Meldung erfolgen.

Die Beitragsberechnung infolge der Veränderungen erfolgt zu Beginn des laufenden Versicherungsjahres. Prämiennach-erhebungen bzw. -erstattungen für das abgelaufene Versicherungsjahr entfallen.

Erfolgt die Meldung der Veränderung nicht innerhalb eines Monats nach Beginn des Versicherungsjahres, so entfällt die Vorsorgeversicherung für das laufende Versicherungsjahr.

4.4.2 Die Vorsorgeversicherung gilt nicht zum Ausgleich einer vorliegenden Unterversicherung.

5 Welche Ausschlüsse sind zu beachten?

5.1 Nicht versichert sind

5.1.1 Wechseldatenträger;

5.1.2 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel; außer Solarflüssigkeit;

5.1.3 Werkzeuge aller Art;

5.1.4 sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

5.1.5 Prototypen und Einzelanfertigungen

5.1.6 gemietete Solaranlagen

5.1.7 Virtuelle Netzwerke (Strom Cloud)

5.2 Ausgeschlossen sind Schäden

5.2.1 durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

5.2.2 durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;

5.2.3 durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstigen Eingriffen von hoher Hand;

5.2.4 durch Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung;

5.2.5 durch Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;

5.2.6 durch Vorsatz von Ihnen oder Ihren Repräsentanten;

5.2.7 Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder Ihren Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese uns dazu berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;

5.2.8 durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Ziff. 6.1 bleibt unberührt;

5.2.9 durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit Ihnen oder Ihren Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese uns dazu berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung durch uns wenigstens behelfsmäßig repariert war;

5.2.10 soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Sie haben Ihren Anspruch auf Kosten und nach unseren Weisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn Sie einer Weisung durch uns nicht folgen oder, soweit der Dritte Ihnen Schadenersatz leistet.

5.2.11 die durch chemische-/physikalische Reaktionen innerhalb der Speicherzellen entstehen. Für daraus entstandenen Folgeschäden an der versicherten Anlage besteht Versicherungsschutz.

5.2.12 für Vermögensschäden durch Ausfall, Entladung oder Minderleistung des Solarstromspeichers, insbesondere Kosten für den Fremdbezug von Strom und entgangene Einnahmen aus gesonderten Eigenverbrauchsvergütungen.

Der Leistungsfall

6 Welche Leistungen erbringen wir im Schadenfall?

6.1 Entschädigung für die versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.

Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

6.2 Umfang der Entschädigung

6.2.1 Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellung der versicherten Sache in den Zustand vor Schadeneintritt zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

6.2.2 Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen. Auf den Abzug des Wertes des Altmaterials wird verzichtet.

6.2.2.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- a) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- b) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
- c) De- und Remontagekosten;
- d) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- e) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
- f) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

6.2.2.2 Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

6.2.2.3 Wir leisten keine Entschädigung für

- a) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- b) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- c) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- d) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- e) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- f) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- g) Vermögensschäden.

6.2.3 Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert zum Schadentag. Auf den Abzug des Wertes des Altmaterials wird verzichtet.

6.2.4 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Nr. 6.2.2 und Nr. 6.2.3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder

b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Sie erwerben einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald Sie innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellen, dass Sie die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhandengekommenen Sachen verwenden werden.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert am Schadentag und durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammengehören.

Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

6.2.5 Zusätzliche Kosten

Zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzen wir im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen gemäß Ziff. 6.3 ff.

6.2.6 Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme zzgl. der vereinbarten, auf das jeweilige Limit begrenzten Erstrisikopositionen, soweit diese im Schadenfall auch tatsächlich anfallen.

6.2.7 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung nach Ziff. 4.3 vorliegt, wird nur der Teil des nach Ziff. 6.2.1 bis 6.2.6 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko gemäß Ziff. 6.3.3

6.2.8 Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben Sie oder Ihre Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt. Bei Schäden bis 5.000 EUR gemäß Ziff. 6.2.1 bis 6.2.4 erfolgt keine Kürzung. Die Kürzung erfolgt bei dem darüber hinausliegenden Schadenbetrag.

6.2.9 Versicherungsschutz vor Betriebsfertigkeit gem. Ziff. 2.2

Versicherungsschutz für Einbruchdiebstahl besteht für unter Verschluss gelagerte, nicht verbaute Anlageteile bis zu einer Höhe von 3.000 EUR.

6.2.10 Entschädigungsleistung für Geräte der Stromspeicherung

Bei Schäden an Solarstromspeichern wird die Entschädigung nach Ziff. 6 ff. ab einem Gerätealter von zwei Jahren um jährlich 10 % gekürzt, jedoch insgesamt nicht mehr als um 80 % des Neuwertes der versicherten Sache am Schadentag. Maßgeblich für die Abrechnung ist für das Gerätealter und Schadenereignis das jeweilige Kalenderjahr.

6.2.11 Innere Unruhen

Wir leisten Entschädigung für Schäden durch innere Unruhen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden.

Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.

Die Grenze der Entschädigung beträgt maximal 50.000 EUR.

6.2.12 Bruch der transparenten Moduloberfläche

Wir leisten Entschädigung, wenn die transparente Abdeckung der Module durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt wird. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf bloße Beschädigungen der Oberflächen durch Schrammen, Verwitterungen oder Beaufschlagungen.

6.2.13 Kosten für die Wiederherstellung von Daten

a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versichertem Schaden an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

b) Sofern vereinbart, sind andere Daten versichert.

c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens 1.000 EUR.

6.2.14 Selbstbehalt

Der nach Ziff. 6.2.1 bis 6.2.13 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

6.3 Versicherte und nicht versicherte Kosten

6.3.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf Weisung durch uns machten.

Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung durch uns entstanden sind.

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

Wir haben den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen von Ihnen vorzuschießen.

6.3.3 Versicherte Kosten auf „Erstes Risiko“

6.3.3.1 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten bis zu 50.000 EUR

Dies sind Kosten, die infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufgewendet werden müssen, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden,

- a) aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
- b) zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft. Nicht versichert sind ferner Aufwendungen von Ihnen aufgrund der Einliefererhaftung.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.

6.3.3.2 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich bis zu 50.000 EUR

Dies sind Kosten, die infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versichertem Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufgewendet werden müssen, um

- a) Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- b) den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
- c) insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

Die Aufwendungen gemäß 6.3.3.2 sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen

- a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
- b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
- c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen für Sie einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.

6.3.3.3 Bewegungs- und Schutzkosten bis zu 50.000 EUR

Dies sind Kosten, die infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufgewendet werden müssen, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

6.3.3.4 Luftfrachtkosten bis zu 50.000 EUR

Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufgewendet werden.

6.3.3.5 Bergungskosten bis zu 50.000 EUR

Dies sind Kosten, die infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufgewendet werden müssen, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden, zu bergen.

6.3.3.6 Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung, Bereitstellung eines Provisoriums bis zu 50.000 EUR

Dies sind Kosten, die infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufgewendet werden müssen

6.3.3.7 Feuerlöschkosten bis zu 30.000 EUR

6.3.3.8 Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden bis zu 10.000 EUR

Mitversichert gelten Reparaturarbeiten an Dächern und Fassaden, die als direkte Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Solaranlage notwendig geworden sind.

6.3.3.9 Mitversichert gelten De- und Remontagekosten der versicherten Solaranlage, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Anlage dadurch anfallen, dass ein Sachschaden am Gebäude (Dach oder Fassade), auf dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss.

bis zu 5.000 EUR

6.3.3.10 Schadenssuchkosten bis zu 10.000 EUR

6.3.3.11 Sachen im Gefahrenbereich bis zu 5.000 EUR

Werden infolge eines dem Grunde nach versichertem Sachschaden im Gefahrenbereich der versicherten Solaranlagen befindliche Sachen, und unabhängig wem sie gehören, beschädigt oder zerstört, so sind die Kosten mitversichert. Entschädigung wird nicht geleistet, sofern Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.

6.3.3.12 Innere Betriebsschäden bis zu 1.500 EUR

Wir leisten auch Entschädigung für maximal 10 Jahre alte elektronische Bauelemente (Bauteile, insbesondere Module und Wechselrichter) der versicherten Solaranlage, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

6.3.4 Mehrkosten infolge von Preissteigerungen

Entschädigt werden auch kurzfristige Preissteigerungen zwischen Schadentag und Auslieferung bis zur Höhe von 20 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme, maximal 50.000 EUR.

Diese Vereinbarung gilt nicht, wenn Sie im Teil- und/oder Totalschadenfall keine Wiederherstellung der Anlage vornehmen lassen.

6.3.5 Mehrkosten infolge von technischem Fortschritt

Sind für die versicherten Module/Kollektoren nach einem Schadenfall serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen, so leisten wir wie folgt:

Ersetzt werden die vom Sachschaden betroffenen Module/Kollektoren durch die der aktuellen Nachfolgegeneration, soweit diese wiederbeschafft werden.

Module/Kollektoren, die nicht vom Schaden betroffen sind, aber dennoch aus welchen Gründen auch immer ausgetauscht werden müssen, sind nicht Gegenstand dieser Versicherung. Ziff. 6.2.4 b) gilt nicht.

6.4 Sofortiger Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR nicht übersteigt. Die beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren. Der Schaden muss durch Fotos dokumentiert werden (Ziff. 10 ist hier zu beachten).

6.5 GAP-Deckung (Differenz-Entschädigung)

Bei unterbliebenem Wiederaufbau der versicherten Sachen gemäß Ziff. 1 durch einen Totalschaden wird der Zeitwert gemäß Ziff. 6.2.4 der versicherten Sache ersetzt.

Ist der Wiederaufbau der versicherten Anlage aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, nicht möglich, wird bei Bestehen eines Kredit-/Leasingvertrages zur Finanzierung der versicherten Sache, mindestens die Restschuld aus dem Kreditvertrag erstattet.

Der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt gemäß Ziff. 6.2.14 wird in Abzug gebracht, wobei die ursprüngliche Versicherungssumme die Grenze der Entschädigung bildet.

6.6 Ertragsausfall-Versicherung für versicherte Photovoltaikanlagen (sofern nicht ausgeschlossen)

6.6.1 Wir ersetzen den Ertragsausfall, der Ihnen aufgrund von Schadenereignissen gemäß Ziff. 2 entstanden ist.

Die Erstattung ist auf den tatsächlichen Ertragsausfall begrenzt.

Grundlage sind die Vergütungssätze für Strom aus solarer Strahlungsenergie des EEG (Erneuerbaren Energie Gesetz). Grundlage hierfür sind die Abrechnungsunterlagen des Energieversorgungsunternehmens.

6.6.2 Bei Teilschäden der Anlage wird der schadenbedingte Minderertrag ersetzt. Grundlage hierfür sind die Abrechnungsunterlagen des Energieversorgungsunternehmens.

6.6.3 Wir haften nicht, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen, oder weil Ihnen zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht. Der Haftungsausschluss gilt auch, bei der Zerstörung oder Beschädigung von Gebäuden, auf denen die versicherte Anlage installiert ist.

6.6.4 Für Unterbrechungsschäden an Anlagen ausländischer Herkunft oder Teilen davon leisten wir Entschädigung nicht, soweit der Unterbrechungsschaden darauf beruht, dass die Wiederherstellung länger dauert, als die einer in der Bundesrepublik Deutschland hergestellten Sache mit gleichwertigen Eigenschaften.

6.6.5 Wir haften für den Unterbrechungsschaden für maximal die vertraglich vereinbarten Monate. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden für Sie frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens.

6.6.6 Fremdenergiebezug

Bei den im Versicherungsschein genannten Photovoltaikanlagen, die einen Teil der erzeugten Energie für den Eigenverbrauch liefern, leisten wir bis zu 400 EUR je Schadenfall auf Erstes Risiko auch Entschädigung für durch Sie nachgewiesene Mehrkosten, die dadurch anfallen, dass anstelle der selbstgenutzten Energie zusätzliche Energie vom Netzbetreiber bezogen werden muss.

Voraussetzung hierfür ist, dass

- a) der Ertragsausfall gem. Ziff. 6.6. mitversichert ist und
- b) die Kosten für diesen Fremdenergiebezug in unmittelbarem Zusammenhang mit einem versicherten Schaden stehen.

Ausgehend von der schadenbedingt ausgefallenen Anlagenleistung und der am jeweiligen Standort ermittelten möglichen Energiegewinnung (regionaler Durchschnitt in kWh/kWp/Monat) wird ein auf den Monat bezogener Energieverlust errechnet. Der jeweilige Tagesverlust ergibt aus dem Monatsverlust dividiert durch Anzahl der Tage des jeweiligen Monats.

Während der schadenbedingten Ausfallzeit (siehe hierzu auch Ziffer 6.6.3) – maximal bis zur vereinbarten Haftzeit – wird ein Energieverlust von bis zu 10 kWh/Tag (Tagesverlust) mit dem durch den Energieversorger vereinbarten Kostensatz für den Energiebezug vergütet.

Für den über diesen Tagesverlust hinausgehenden Energieverlust (Differenzbetrachtung) erfolgt eine Vergütung unter Berücksichtigung des Vergütungssatzes, der gem. EEG (Erneuerbaren Energie Gesetz) mit dem jeweilige Energieversorger für die Zeit das Anlagenausfalls für die Energieeinspeisung vereinbart gilt.

Wird trotz eines schadenbedingten Ausfalls der Photovoltaikanlage (Teilausfall) eine Energie von 10 kWh/Tag erzeugt, erfolgt die Vergütung des entstandenen Energieverlustes ausschließlich unter Berücksichtigung des Vergütungssatzes, der gemäß EEG (Erneuerbaren Energie Gesetz) mit dem jeweilige Energieversorger für die Zeit das Anlagenausfalls für die Energieeinspeisung vereinbart gilt.

6.6.7 Ertragsausfall nach einem Schaden am Dach

Mitversichert gelten Schäden durch Ertragsausfall, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Anlage dadurch anfallen, dass ein Sachschaden an dem Dach, auf dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss.

Wir ersetzen nach Ablauf der vereinbarten zeitlichen Selbstbeteiligung (gemäß Ziffer 6.5.8), für die Dauer der Reparatur,

maximal der Haftzeit von einem Monat, den tatsächlichen Ertragsausfall.

Die Erstattung ist auf den tatsächlichen Ertragsausfall begrenzt. Grundlage sind die Vergütungssätze für Strom aus solarer Strahlungsenergie des EEG (Erneuerbaren Energie Gesetz).

Bei Teildemontage wird die Entschädigung anteilig anhand der schadenbedingt nicht zur Verfügung stehenden Anlagenleistung ermittelt.

6.6.8 Ertragsausfall durch innere Betriebsschäden

Wir leisten bis zu 1.500 EUR auch dann Entschädigung für Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden an elektronischen Bauelementen (Bauteilen, insbesondere Module und Wechselrichter) der versicherten Sache, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Die Erstattung ist auf den tatsächlichen Ertragsausfall begrenzt. Grundlage sind die Vergütungssätze für Strom aus solarer Strahlungsenergie des EEG (Erneuerbaren Energie Gesetz).

Eine Entschädigung wird geleistet, wenn die Bauteile zum Schadenzeitpunkt älter als 3 Jahre und nicht älter als 10 Jahre sind.

6.6.9 Der errechnete Entschädigungsbetrag für den Ertragsausfall wird je Versicherungsfall um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

6.6.10 Die Ertragsausfall-Versicherung für Anlagen ab einer Versicherungssumme von 750.000 EUR und/oder ab einer Leistung ab 300 kW ist gesondert zu beantragen.

7 Was haben Sie bei einer Gefahrerhöhung zu beachten?

7.1 Was ist eine Gefahrerhöhung?

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.

Eine Gefahrerhöhung nach Satz 1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

Weiterhin liegt eine Gefahrerhöhung nach Satz 1 nicht vor, wenn sie in unserem Interesse lag oder durch ein Ereignis veranlasst wurde, für das wir eintrittspflichtig sind, oder sie einem Gebot der Menschlichkeit entsprach.

7.2 Ihre Pflichten als Versicherungsnehmer

7.2.1 Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

7.2.2 Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.

7.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

7.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch uns

7.3.1 Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziff. 7.2.1 können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziff. 7.2.2 und 7.2.3 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

7.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden, erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

7.3.3 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsänderung nach Ziff. 7.3.1 und 7.3.2 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

7.4 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

7.4.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Ziff. 7.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

7.4.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziff. 7.2.2 und 7.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziff. 7.3.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

7.4.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

7.4.3.1 soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

7.4.3.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

7.4.3.3 wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen.

8 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

8.1.1 Sie haben alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften und alle sonstigen, vertraglich vereinbarten Obliegenheiten zu beachten.

8.1.2 die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der versicherten Anlagen sowie der Blitz-, Überspannungs- und Überstromeinrichtungen zu beachten;

8.1.3 dem Stand der Technik entsprechende Blitz-, Überspannungs- und Überstromeinrichtungen bei Anlagen ab einer Versicherungssumme von 300.000 EUR oder 120 kWp zu installieren;

8.1.4 einen Wartungsvertrag mit dem Hersteller oder mit einem kompetenten, anerkannten Wartungsunternehmen für die Dauer des Versicherungsvertrages abzuschließen, wobei die vom Hersteller vorgegebenen Wartungen umfangmäßig und intervallmäßig einzuhalten sind.

Bei Photovoltaikanlagen ist der Abschluss eines Wartungsvertrages erst ab einer Versicherungssumme von 100.000 EUR oder ab 40 kWp obligatorisch.

8.1.5 die Verpflichtung Bücher zu führen; Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen.

8.2 Verletzen Sie eine der in 8.1 bis 8.1.5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so können wir nach Maßgabe von Ziff. 10 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Ziff. 7.2. Danach können wir kündigen oder leistungsfrei sein.

9 Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach dem Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

Sie haben bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalles

9.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

9.2 uns den Schadeneintritt, nachdem Sie davon Kenntnis erlangt haben, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch anzuzeigen;

9.3 unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände es gestatten;

9.4 unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen;

9.5 Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Raub) gegen die versicherten Sachen unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

9.6 uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

9.7 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;

9.8 uns, soweit möglich unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

9.9 uns, angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

9.10 Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach Ziff. 9.1 bis 9.9 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

10 Welche Rechtsfolgen entstehen Ihnen bei Verletzung von Obliegenheiten?

10.1 Leistungsfreiheit und Leistungskürzung aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung vor bzw. bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung, Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

10.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie eine Obliegenheit gemäß Ziffer 8 bis 9 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

10.2.1 Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder die den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

10.2.2 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

10.3 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung eines Versicherungsfalles

10.3.1 Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht befreit.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatz in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

10.3.2 Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

11 Wie ist die Auszahlung der Versicherungsleistung geregelt?

11.1 Fälligkeit der Entschädigung

Unsere Geldleistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind.

11.2 Ihr Anspruch auf Abschlagszahlung

Wenn unsere Erhebungen nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige des Versicherungsfalles abgeschlossen sind, können Sie Abschlagszahlungen in Höhe des Betrages verlangen, den wir voraussichtlich mindestens zahlen müssen. Verzögern sich jedoch unsere Erhebungen durch Ihr Verschulden, verlängert sich die Monatsfrist entsprechend.

11.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitere Zinspflicht besteht:

11.3.1 Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

11.3.2 Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 1 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

11.3.3 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

11.4 Aufschub der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

11.4.1 Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;

11.4.2 ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles noch läuft.

12 Wie ist die Übertragung von Ersatzansprüchen geregelt?

12.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

12.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns, soweit erforderlich, mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen kein Ersatz von Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

13 Was ist ein Sachverständigenverfahren?

13.1 Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Sie und wir auch gemeinsam vereinbaren.

13.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

13.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

13.3.1 Jede Partei hat in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen.

In der Aufforderung durch uns müssen Sie auf diese Folge hinzuweisen.

13.3.2 Wir dürfen als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber von Ihnen sind oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

13.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann.

Die Regelung unter 13.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

13.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

13.4.1 die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für Sie nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;

13.4.2 den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere

- ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
- die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
- die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

13.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

13.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

13.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

Die Versicherungsdauer

14 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag/Prämie rechtzeitig im Sinne von Ziff. 21 zahlen.

15 Wie sind Dauer und Ende des Vertrages geregelt?

15.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

15.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

15.3 Vertragsdauer von weniger als 1 Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

15.4 Kündigung von mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen.

Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) zugegangen sein.

16 Was geschieht bei Wegfall des versicherten Interesses?

16.1 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung ganz oder teilweise weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

16.1.1 Als Wegfall des versicherten Interesses gilt, dass sich die versicherten Sachen ganz oder teilweise nicht mehr in Ihrem Besitz (z.B. durch Veräußerung) befinden.

17 Welche Kündigungsmöglichkeit haben Sie nach einer Prämienanpassung?

Erhöht sich die Prämie aufgrund einer Prämienanpassung, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert (Ziff. 19) können Sie den Versicherungsvertrag in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Prämienanpassung wirksam werden soll.

Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Prämienhöhung zugehen.

Das Gleiche gilt, wenn der Umfang des Versicherungsschutzes aufgrund einer Prämienanpassung vermindert wird, ohne dass die Prämie herabgesetzt wird.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

18 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie oder wir nach einem Versicherungsfall?

18.1 Kündigungsmöglichkeit

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können wir oder Sie den Versicherungsvertrag in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) kündigen.

Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugegangen sein.

18.2 Wirksamwerden der Kündigung durch Sie

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.

18.3 Wirksamwerden der Kündigung durch uns

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Die Versicherungsprämie

19 Wie ist die Versicherungsperiode bei der Prämienzahlung definiert?

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt.

Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr.

Bei einer Einmalprämie ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

20 Wann kann es zu einer Prämienanpassung kommen?

20.1 Grundsatz

Die Prämie kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung steigen oder sinken (Prämienanpassungsklausel).

20.2 Prämienanpassungsklausel

Wir überprüfen nach anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik, ob die gemessene Schaden- und Kostenbelastung mit der zum Zeitpunkt der Tariffestlegung oder einer gegebenenfalls vorangegangenen Prämienanpassung ermittelten Schaden- und Kostenerwartung im Einklang steht.

Eine Überprüfung führen wir nur dann durch, wenn aus versicherungstechnischen Gründen eine Anpassung notwendig erscheint. Wir sind berechtigt, die Prämie für bestehende Verträge neu zu kalkulieren.

Eine solche Prämienanpassung führen wir nur dann durch, wenn aus versicherungstechnischen Gründen eine Neukalkulation notwendig erscheint.

Notwendig ist eine solche Neukalkulation z. B. bei einer Veränderung des erwarteten Bruttoschadenbedarfs für gleichartige Risiken. Bei der Neukalkulation ist außer der bisherigen Schadenentwicklung einer ausreichend großen Anzahl von Risiken, die die gleichen Tarifierungsmerkmale aufweisen, auch die voraussichtlich künftige Schaden- und Kostenentwicklung der Zurich Insurance Europe AG zu berücksichtigen. Preissteigerungen, die bereits in der Entwicklung eines Prämienfaktors eingeflossen sind, dürfen bei diesen Berechnungen nicht noch einmal berücksichtigt werden. Ebenso bleibt eine eventuelle Erhöhung des Gewinnsatzes außer Betracht.

Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Prämienänderungen gelten mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge und werden spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Prämienhöhung bekannt gegeben.

21 Wann ist die erste oder einmalige Prämie zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?

21.1 Fälligkeit

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

21.2 Leistungsfreiheit

Wenn Sie die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Ziff. 21.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf dies Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

21.3 Rücktritt

Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, können wir von dem Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist.

Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

22 Wann ist die Folgeprämie zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung

22.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit

Die Folgeprämien werden zu Beginn der jeweils vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein, dessen Nachträgen oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums erfolgt.

22.2 Verzug

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir werden Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir die rückständige Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

22.3 Leistungsfreiheit

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Zahlung frei.

22.4 Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung die Zahlung leisten. Die Regelung über unsere Leistungsfreiheit nach Ziff. 21.3 bleiben unberührt.

23 Was ist zu beachten, wenn Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben?

23.1 Ihre Pflichten als Prämienzahler

Ist zur Einziehung der Prämie das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

23.2 Änderung des Zahlweges

Haben Sie zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, so sind wir berechtigt, die SEPA-Lastschriftvereinbarung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) zu kündigen.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, die ausstehenden Prämien und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen.

23.3 Monatliche Prämien müssen im SEPA-Lastschriftverfahren gezahlt werden.

24 Welcher Prämienanspruch besteht bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

24.1 Allgemeine Grundsätze

24.1.1 Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht uns nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

24.1.2 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns die Prämie zu, die wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

24.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung oder fehlendem versicherten Interesse

24.2.1 Üben Sie Ihr Recht aus, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, haben wir nur die auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie zu erstatten.

Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht über die Rechtsfolgen des Widerrufs und die zu zahlende Prämie hingewiesen haben und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

24.2.2 Beenden wir durch Rücktritt das Versicherungsverhältnis, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) gefragt haben, nicht

angezeigt haben, so steht uns die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Beenden wir durch Rücktritt das Versicherungsverhältnis, weil die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

24.2.3 Beenden wir durch Anfechtung das Versicherungsverhältnis wegen arglistiger Täuschung, so steht uns die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

24.2.4 Sie sind nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Weitere Bestimmungen

25 Wann liegt eine Mehrfachversicherung vor?

25.1 Anzeigepflicht

Wenn Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichern, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und der Versicherungsumfang anzugeben.

25.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in Ziff. 11 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

25.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

25.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert, oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wäre, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

25.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt.

Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen aus denen die Prämien errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

25.3.3 Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Uns steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

25.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

25.4.1 Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die

Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung uns zugeht.

25.4.2 Die Regelungen nach Ziff. 24.4 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

26 Was ist bei einem Wohnungswechsel zu beachten?

26.1 Verlegung des Erstwohnsitzes ins Ausland

Verlegen Sie Ihren Erstwohnsitz ins Ausland (außerhalb der Bundesrepublik Deutschland), erlischt der Versicherungsschutz zum Datum der Abmeldung und es erfolgt die Aufhebung des Vertrages.

Die Verlegung des Wohnsitzes ist uns unverzüglich in Textform (z. B. Brief, E-Mail oder Fax) mitzuteilen.

27 Was haben Sie bei einer Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?

27.1 Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein oder dessen Nachträge besitzt.

27.2 Zahlung von Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

27.3 Kenntnis und Verhalten

27.3.1 Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die Interessen des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.

27.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder es ihm nicht möglich ist oder nicht zumutbar war, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen.

27.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne dessen Auftrag geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

28 Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften- und Namensänderungen beachten?

28.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind für uns bestimmte Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) abzugeben.

Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

28.2 Nichtanzeige einer Anschrift bzw. Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

28.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach 28.2 entsprechend Anwendung.

29 Was geschieht bei Wiederbeschaffung der versicherten Sache?

29.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, haben Sie oder wir dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) anzuzeigen.

29.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, falls Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

29.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

29.3.1 Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung ins voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzahlen oder uns die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung von uns auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

29.3.2 Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so können Sie die Sache behalten und müssen sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklären Sie sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung durch uns nicht bereit, so haben Sie die Sache im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhalten wir den Anteil, welcher der von uns geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

29.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so können Sie die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in Fällen von Ziff. 28.2 oder Ziff. 28.3 bei Ihnen verbleiben.

29.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu beschaffen.

29.6 Übertragung der Rechte

Haben Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so haben Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die Ihnen mit Bezug auf diese Sache zustehen.

30 Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten haben Sie?

30.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Text-

form (z. B. Brief, E-Mail, Fax) gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 gestellt haben.

30.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

30.2.1 Vertragsänderung

Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Pflichtverletzung nicht verschuldet, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung über die Vertragsveränderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

30.2.2 Rücktritt oder Leistungsfreiheit

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Ziff. 29.1. können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit durch Sie ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so sind wir nicht zu Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

30.2.3 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Ziff. 29.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, wir hätten den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

30.2.4 Ausschluss unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung (Ziffer. 29.2.1), zum Rücktritt (Ziff. 30.2.2) und zur Kündigung (Ziff. 29.2.3) sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.

30.3 Frist für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziff. 29.2.1), zum Rücktritt (Ziff. 29.2.2) oder zur Kündigung (Ziff. 29.2.3) müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Rechte begründet.

30.4 Rechtsfolgehinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziff. 29.2.1), zum Rücktritt (Ziff. 29.2.2) und zur Kündigung (Ziff. 29.2.3) stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

30.5 Anzeige von Vertretern

Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziff. 29.1 und 29.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist Ihres Vertreters als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass Ihre Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

30.6 Erlöschen unserer Rechte

Unser Recht auf Vertragsänderung (Ziff. 39.2.1), Rücktritt (Ziff. 29.2.2) und Kündigung (Ziff. 29.2.3) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf Zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

31 Wie gelten Kenntnis und Verhalten Ihrer Repräsentanten

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

32 Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?

32.1 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den, den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

32.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

33 Welches Recht ist anzuwenden und welche Vertragssprache gilt?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Die Vertragssprache ist deutsch.

34 Welches Gericht ist für Klagen zuständig?

34.1 Klage gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns nach unserem Sitz.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können Sie Ihre Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

34.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, haben.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können wir unsere Ansprüche auch bei dem für

den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht gelten machen.

34.3 Unbekannter Wohnsitz

Sind Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder Personengesellschaft ist und sein Geschäftssitz unbekannt ist.